Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/14 11Os173/96 (11Os174/96)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1997

Norm

MedienG §7a

Rechtssatz

Bei der Abwägung der Interessen der Betroffenen und dem Veröffentlichungsinteresse ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an der Identität beziehungsweise am Bildnis eines Betroffenen darf nur insoweit berücksichtigt werden, als dies unbedingt notwendig ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 173/96
  Entscheidungstext OGH 14.01.1997 11 Os 173/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106466

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at